



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tim Pargent, Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.10.2019

Aktueller Stand Förderung Höllental-Hängebrücken

Derzeit planen der Landkreis Hof sowie weitere Projektträger den Bau von zwei Hängebrücken über das Höllental zwischen Lichtenberg und Issigau zu touristischen Zwecken. Der Landkreis Hof als Vorhabensträger rechnet offenbar mit einer Förderung von bis zu 80 Prozent für das Brückenprojekt. In der Antwort der Staatsregierung auf Drs. 18/88 wurde die RÖFE-Förderung als mögliche Zuschussquelle genannt. In der Antwort der Staatsregierung wird insbesondere ausgeführt: „Auch ist bei der Umsetzung der Fördermaßnahme die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.“ Nach eigener Aussage des Landkreises Hof „gelten die Brücken, ebenso wie die Zuwegung, als nicht barrierefrei“ (Quelle: <https://frankenwald-bruecke.de/faq/faq-bruecken/>, Zugriff: 23.09.2019).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand der Staatsregierung zu den Planungen der Höllental-Hängebrücken zwischen Issigau und Lichtenberg im Landkreis Hof?
 - 2.1 Wie hoch sind die derzeit erwarteten Kosten für das Projekt im Vergleich zu der Antwort auf Drs. 18/88 vom 08.03.2019?
 - 2.2 Sind zusätzliche Kostensteigerungen zu erwarten?
 - 2.3 Worauf sind diese ggf. zurückzuführen?
- 3.1 Ist die Förderfähigkeit nach europäischem Beihilferecht geprüft worden?
 - 3.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis, bzw. wenn nein, warum nicht?
 - 3.3 Falls nein bei 3.2, zu welchem Zeitpunkt soll diese Prüfung ggf. noch erfolgen?
- 4.1 Fällt das Hängebrückenprojekt gemäß der aktuellen Beschreibung des Förderbereichs bzgl. der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen unter die Kategorie „nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Basiseinrichtungen“, wie z. B. auch Wanderwege, oder unter die Kategorie „sonstige Infrastrukturmaßnahmen“?
- 4.2 Falls Zweiteres der Fall ist, wurde oder wird die Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erteilt, die notwendig ist, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben der „sonstigen Infrastrukturmaßnahme“ mehr als 250.000 Euro oder die vorgesehene Förderung mehr als 100.000 Euro betragen?
- 4.3 Ist die Förderfähigkeit der Maßnahme überhaupt gegeben, sofern die Barrierefreiheit nicht sichergestellt ist?
- 5.1 Liegen der Staatsregierung konkrete Zahlen zum voraussichtlichen Betriebsgewinn vor?
 - 5.2 Wenn ja, worauf stützen sich diese Annahmen?
 - 5.3 Wie soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Beihilfen nicht die Differenz zwischen förderfähigen Ausgaben und dem zu erwartenden Betriebsgewinn übersteigt?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Kommen außer RÖFE weitere Förderprogramme für dieses Projekt infrage?
- 6.2 Wenn ja, welche?

7. Wann soll die Entscheidung über eine Förderung des Bauvorhabens getroffen werden?

- 8.1 Inwiefern wird bei der Umsetzung des Projekts den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung gemäß der allgemeinen Beschreibung des RÖFE-Förderbereichs Rechnung getragen?
- 8.2 Sind nach Kenntnis der Staatsregierung für die bisher gemachten Vorarbeiten im Höllental (Probebohrungen, Aufschotterung und Planierung vormals unbefestigter Waldwege) Ausnahmegenehmigungen diverser Naturschutzbehörden nötig (bitte Genehmigungen inklusive Datum der Erteilung auflisten)?
- 8.3 Ist die Umsiedelung geschützter Arten aus einem Naturschutzgebiet in andere Gebiete mit niedrigerem Schutzstatus aufgrund von Eingriffen wie im Höllental geplant nach Kenntnis der Staatsregierung mit dem Naturschutzrecht zu vereinbaren?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 22.11.2019

1. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand der Staatsregierung zu den Planungen der Höllental-Hängebrücken zwischen Issigau und Lichtenberg im Landkreis Hof?

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie laufen derzeit für die Gründungen der Brückenbauwerke Baugrunduntersuchungen mit Probebohrungen. Aktuell befindet sich die Planung in der Leistungsphase 3 der HOAI. Es stehen noch Windkanalversuche für die Brückenmodelle aus, ein Eislastgutachten ist derzeit in Erstellung.

2.1 Wie hoch sind die derzeit erwarteten Kosten für das Projekt im Vergleich zu der Antwort auf Drs. 18/88 vom 08.03.2019?

Die voraussichtlichen Kosten werden vom Vorhabenträger derzeit mit ca. 18,3 Mio. Euro netto für die beiden Brücken sowie geschätzten 4 Mio. Euro für das angeschlossene Besucherzentrum angegeben. Letzteres befindet sich jedoch noch in der Anfangsphase der Planung, weshalb die voraussichtlichen Kosten hier nicht konkreter benannt werden können.

2.2 Sind zusätzliche Kostensteigerungen zu erwarten?

Nach Angaben des Vorhabenträgers befinden sich die Kosten der Brücken in einem kontrollierten Rahmen. Kostensteigerungen sind jedoch nie völlig auszuschließen. Da nach Nr. 5.8 der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) die Gesamtfinanzierung gesichert sein muss und Ausgabenmehrerungen nach Nr. 6.6 RÖFE grundsätzlich nicht gefördert werden, muss der Vorhabenträger im Rahmen des Förderantrags die Kosten vollständig und verantwortlich benennen.

2.3 Worauf sind diese ggf. zurückzuführen?

Zunächst ist für die endgültigen Kosten der Stahlpreis bis Baubeginn maßgeblich. Zudem ist eine Kostensteigerung durch die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, wie beispielsweise zur Barrierefreiheit, möglich.

3.1 Ist die Förderfähigkeit nach europäischem Beihilferecht geprüft worden?

Die Förderfähigkeit nach europäischem Beihilferecht wurde geprüft. Seitens des Vorhabenträgers wurde ein anwaltliches Gutachten zur Prüfung der Förderfähigkeit in Auftrag gegeben. Ergänzend fanden Gespräche der Regierung von Oberfranken mit den zuständigen Referaten im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie statt.

3.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis, bzw. wenn nein, warum nicht?

Beihilferechtlich können die Hängebrücken unter Art. 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – (multifunktionale Sport- und Freizeitinfrastruktur) subsumiert werden. Bei Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 55 AGVO ist die Förderung der Hängebrücken nach der AGVO EU-beihilferechtlich konform.

3.3 Falls nein bei 3.2, zu welchem Zeitpunkt soll diese Prüfung ggf. noch erfolgen?

Antwort entfällt, sieht Antwort zu 3.2.

4.1 Fällt das Hängebrückenprojekt gemäß der aktuellen Beschreibung des Förderbereichs bzgl. der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen unter die Kategorie „nicht einnahme-schaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Basiseinrichtungen“, wie z. B. auch Wanderwege, oder unter die Kategorie „sonstige Infrastrukturmaßnahmen“?

Das Projekt ist am Maßstab der Nr. 2.6 RÖFE zu prüfen (sonstige Infrastrukturmaßnahme).

4.2 Falls Zweiteres der Fall ist, wurde oder wird die Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erteilt, die notwendig ist, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben der „sonstigen Infrastrukturmaßnahme“ mehr als 250.000 Euro oder die vorgesehene Förderung mehr als 100.000 Euro betragen?

Bislang wurde noch keine Zustimmung erteilt. Sobald ein Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken eingereicht wird, wird dieser durch das dortige Sachgebiet 20 geprüft werden und dann an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Prüfung der Zustimmung zur Förderung nach Nr. 2.6 RÖFE weitergeleitet.

4.3 Ist die Förderfähigkeit der Maßnahme überhaupt gegeben, sofern die Barrierefreiheit nicht sichergestellt ist?

Die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit, insbesondere im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz und in der Bayerischen Bauordnung, sind unabhängig von einer Förderung einzuhalten und vom Vorhabenträger im Hinblick auf das konkrete Projekt zu prüfen.

5.1 Liegen der Staatsregierung konkrete Zahlen zum voraussichtlichen Betriebsgewinn vor?

Der Staatsregierung liegen noch keine konkreten Zahlen zum voraussichtlichen Betriebsgewinn vor.

5.2 Wenn ja, worauf stützen sich diese Annahmen?

Antwort entfällt, sieht Antwort zu 5.1.

5.3 Wie soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Beihilfen nicht die Differenz zwischen förderfähigen Ausgaben und dem zu erwartenden Betriebsgewinn übersteigt?

Die Sicherstellung erfolgt nach der Systematik in Nr. 6.3 RÖFE und Art. 55 Nr. 10 AGVO über realistische Prognosen des Betriebsgewinns und einem Abzug des Betriebsgewinns von den grundsätzlich förderfähigen Kosten. Bemessungsgrundlage für die Förderung wird im Ergebnis das „Finanzierungsdefizit“ (die Wirtschaftlichkeitslücke) sein.

6.1 Kommen außer RÖFE weitere Förderprogramme für dieses Projekt infrage?

Außer RÖFE sind für dieses Projekt keine weiteren Förderprogramme ersichtlich.

6.2 Wenn ja, welche?

Antwort entfällt, siehe Antwort zu 6.1.

7. Wann soll die Entscheidung über eine Förderung des Bauvorhabens getroffen werden?

Eine Entscheidung setzt zunächst die Stellung des Förderantrags voraus. Dieser wird dann von der zuständigen Regierung von Oberfranken geprüft und an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und zur Entscheidung über die Zustimmung nach Nr. 2.6 RÖFE übermittelt.

8.1 Inwiefern wird bei der Umsetzung des Projekts den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung gemäß der allgemeinen Beschreibung des RÖFE-Förderbereichs Rechnung getragen?

Während des gesamten Prozesses findet eine enge Zusammenarbeit des Vorhabenträgers mit Naturschutzverbänden statt. Zudem wurden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH = Fauna-Flora-Habitat) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

8.2 Sind nach Kenntnis der Staatsregierung für die bisher gemachten Vorarbeiten im Höllental (Probebohrungen, Aufschotterung und Planierung vormals unbefestigter Waldwege) Ausnahmegenehmigungen diverser Naturschutzbehörden nötig (bitte Genehmigungen inklusive Datum der Erteilung auflisten)?

Für die Vorarbeiten (Durchführung von Erkundungsbohrungen einschließlich Anlage von Wegen) war eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ erforderlich. Die Befreiung wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken (Bereich 5 – Umwelt) vom 05.08.2019 Nr. 55.1-8622 erteilt und mit der Auflage verbunden, die Wege nach Abschluss der Erkundungsbohrungen bestmöglich rückzubauen.

8.3 Ist die Umsiedelung geschützter Arten aus einem Naturschutzgebiet in andere Gebiete mit niedrigerem Schutzstatus aufgrund von Eingriffen wie im Höllental geplant nach Kenntnis der Staatsregierung mit dem Naturschutzrecht zu vereinbaren?

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat bisher keine Kenntnis von der Erforderlichkeit von Umsiedelungen.